

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2008	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. März 2008	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 08	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes <i>Ändert GVBl. II 310-105</i>	646
27. 2. 08	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes..... <i>Ändert GVBl. II 322-121</i>	647
25. 2. 08	Siebente Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung <i>Ändert GVBl. II 85-42</i>	648

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des
Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes*)

Vom 25. Februar 2008

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Satz 1 und des § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 634), wird, soweit die Aufgabe nach § 1 Satz 2 übertragen wird, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr und Angelegenheiten der Straßenver-

kehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2007 (BGBl. I S. 2774), soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderer Behörden übertragen sind,“

2. Nr. 5 und 6 werden aufgehoben.
3. Die bisherigen Nr. 7 bis 11 werden Nr. 5 bis 9.
4. Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 43a des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Bezirksordnungsbehörden zuständig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 2008

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister des
Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 310-105

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des
hessischen Polizeivollzugsdienstes*)**

Vom 27. Februar 2008

Aufgrund des § 187 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), wird im Einvernehmen mit der Direktorin des Landespersonalamtes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2005 (GVBl. I S. 567), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Polizeivizepräsidenten“ die Worte „sowie die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landeskriminalamtes“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden das letzte Komma und die Worte „der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamtes“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Februar 2008

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 322-121

Siebente Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung*)

Vom 25. Februar 2008

Aufgrund des § 47 Abs. 3 in Verbindung mit § 91 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2006 (GVBl. I S. 103), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 7 werden ein Komma und das Wort „Ausnahmen“ angefügt.
 - b) In der Angabe zu § 29 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 47“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „Anhang 3.3: Abfüllanlagen einfacher oder herkömmlicher Art Abfüllplätze bei Tankstellen für Ottokraftstoff, Diesellochstoff oder vergleichbare Kraftstoffe mit Ausnahme von Tankstellen zur Versorgung von Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen sowie Eigenverbrauchstankstellen untergeordneter Art“ wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 69“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 104“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 1“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit sich aus dieser Verordnung keine abweichenden Anforderungen ergeben, wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn die Anforderungen der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. oder des ehemaligen Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. beachtet worden sind. Die in Satz 1 genannten Technischen Regeln sind bei der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, D-53773 Hennef, erhältlich.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Ausnahmen“ angefügt.

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Wasserbehörde kann von den Anforderungen nach dieser Verordnung an Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Anforderungen des § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt sind.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
- d) Der neue Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Einwandige Behälter müssen in Auffangräumen angeordnet sein, deren Rauminhalt Anhang 1 Nr. 9.1 Abs. 3 Buchst. d Satz 1 und 2 entspricht.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Die Wasserbehörde kann durch Verordnung nach § 29“ durch die Angabe „Die Wasserbehörde kann in den Rechtsverordnungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit Anlagen in Überschwemmungsgebieten zulässig sind, müssen sie beim höchstmöglichen Wasserstand entsprechend einem Hochwasserereignis nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes folgende Anforderungen erfüllen:

1. Auffangräume und Anlagen außerhalb von Auffangräumen dürfen im entleerten Zustand nicht überflutet werden oder aufschwimmen;
2. die Anlagen sind so zu sichern, dass kein Wasser in Entlüftungs- oder Befüllöffnungen oder sonstige Öffnungen eindringen kann;
3. eine Beschädigung durch Treibgut muss ausgeschlossen sein.

Neue Heizölverbraucheranlagen dürfen in Überschwemmungsgebieten nur errichtet werden, wenn sie insgesamt oberhalb des höchstmöglichen Wasserstandes nach Satz 1 betrieben werden oder wenn kein Heizöl aus der Anlage austreten kann und die Lagerbehälter auch im Übrigen für die in Satz 1 genannten Hochwasserereignisse geeignet sind. Im Einzelfall kann die Wasserbehörde der Errichtung von Heizölverbraucheranlagen zustimmen, wenn nachgewiesen wird, dass eine Schadensvermeidung im Hochwasserfall gewährleistet ist.“

*) Ändert GVBl. II 85-42

- c) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§§ 29, 47 und 69“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1, § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach der Angabe „Tankstellen,“ die Worte „Rohrleitungen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte“ und ein Komma eingefügt.
- b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Dies gilt nicht für biegsame Saugleitungen mit einer Hebersicherung, wenn bei Undichtheiten die wassergefährdenden Stoffe in einen Behälter fließen, für biegsame doppelwandige Rohrleitungen mit Leckanzeigergerät und für biegsame Rohrleitungen, die betriebsbedingt nur über oberirdischen Gewässern verwendet werden.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt auch für unterirdische Rohrleitungen, die hinsichtlich ihrer Einzelteile Abs. 2 Nr. 2 und hinsichtlich der Anforderungen an den technischen Aufbau § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechen sowie für Befüll- und Entleerleitungen, die hinsichtlich ihrer Einzelteile Abs. 2 Nr. 2 entsprechen.“
- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Neben den in Abs. 1 genannten Anlagen sind Abfüllanlagen für Abfüllvorgänge bei Altöllagerungen, die Anhang 3.1 entsprechen und Abfüllplätze bei Eigenverbrauchstankstellen, die Anhang 3.2 entsprechen einfacher oder herkömmlicher Art. Abfüllanlagen zur Betankung von Kraftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie den Anforderungen an den technischen Aufbau in folgenden der in § 5 Abs. 1 genannten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe entsprechen:
1. Arbeitsblatt ATV- DVWK-A 781, Tankstellen für Kraftfahrzeuge, August 2004, mit Ausnahme der Regelungen für Eigenverbrauchstankstellen;
 2. Arbeitsblatt DWA-A 781-2, Tankstellen für Kraftfahrzeuge, Teil 2: Betankung 2;
 3. Arbeitsblatt DWA-A 782, Betankung von Schienenfahrzeugen, Mai 2006;
 4. Arbeitsblatt DWA-A 783, Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge, Dezember 2005;
 5. Arbeitsblatt DWA-A 784, Betankung von Luftfahrzeugen, April 2006.
- Sofern bei der Betankung von Luftfahrzeugen von den Regelungen zur Abscheidung von Kraftstoff nach Nr. 4.1.4.2 Abs. 1 und 2 des Arbeitsblattes DWA-A 784 abgewichen wird, sind die Abfüllanlagen nicht mehr einfacher oder herkömmlicher Art.“
8. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 97 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 3“ ersetzt.
9. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) in Satz 2 wird die Angabe „nach Anhang 3.3“ durch die Worte „für Kraftfahrzeuge“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „Gefährdungsstufe B“ die Worte „vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung“ eingefügt.
- b) Dem Abs. 8 werden als Nr. 4 und 5 angefügt:
- „4. Im Rahmen der Prüfung ist zu ermitteln, ob eine Löschwasserrückhaltung nach Anhang 1 Nr. 9.4 erforderlich ist und die dort genannten Anforderungen eingehalten werden.
5. Bei Anlagen in Überschwemmungsgebieten ist zu prüfen, ob die Anlage bei Überflutungen den Anforderungen nach § 10 Abs. 4 und 5 entspricht.“
- c) Als Abs. 11 wird angefügt:
- „(11) Bei neu errichteten oberirdischen Heizölverbraucheranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 l bis einschließlich 10000 l außerhalb von Schutzgebieten entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder nach Beseitigung der von einem Sachverständigen festgestellten Mängeln, wenn die Anlage von einem Fachbetrieb nach § 191 des Wasserhaushaltsgesetzes eingebaut oder geändert worden ist und dieser bestätigt, dass die gesamte Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die in § 23 Abs. 8 genannten Anforderungen eingehalten sind.“
10. In § 27 wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 Nr. 19“ durch die Angabe „§ 86 Abs. 1 Nr. 12“ ersetzt.
11. Dem § 28 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, nach deren Beseitigung eine Nachprüfung erforderlich ist, entfällt die Nachprüfung durch einen Sachverständigen nach § 22, wenn die

Mängelbeseitigung durch einen Fachbetrieb nach § 19l des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgte und dieser der Wasserbehörde die Fachbetriebseigenschaft und die Mängelbeseitigung bestätigt.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 31 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 47“ ersetzt.
 - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei Heizölverbraucheranlagen, bei denen nach § 23 Abs. 11 die Prüfung durch einen Sachverständigen entfällt, ist der Anzeige die Bestätigung des Fachbetriebes nach § 23 Abs. 11 und der Nachweis der Fachbetriebseigenschaft nach § 26 Abs. 1 beizufügen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
13. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „z. B.“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Kühlwasser“ jeweils durch die Angabe „Kühl- oder Heizwasser“ ersetzt.
 - b) Nr. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 9.1 Abs. 3 Buchst. e wird nach dem Wort „können“ die Angabe „oder wenn das Volumen der austretenden wassergefährdenden Flüssigkeiten unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen und der Gegenmaßnahmen bei Betriebsstörungen nach Anhang 2 geringerer ist“ eingefügt.
 - bb) Nr. 9.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kann in Auffangräume Niederschlagswasser eindringen, muss neben dem Rückhaltevo-

lumen für austretende wassergefährdende Stoffe ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Starkregenereignisse von 50 l pro m² für den Auffangraum und die zum Auffangraum hin entwässernden Fläche berücksichtigt werden, sofern nicht Abläufe nach § 3 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 zulässig sind.“

- c) Als Nr. 11 wird angefügt:
- „11. Sammeleinrichtungen bei Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften
- Die Sammeleinrichtungen bei Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften müssen dicht sein. Zu den Sammeleinrichtungen zählen alle Einrichtungen zum Sammeln und Ableiten dieser Stoffe, wie die verschiedenen Flüssigmistsysteme (Treib- und Staumistverfahren) im Stallbereich, die Zuleitungen zur Vorgrube und die Vorgrube bis zu einem Rauminhalt von 25 m³. Sammeleinrichtungen gelten nicht als Teil der Lagerbehälter.“
14. Anhang 3.2 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Untergrund des Wirkbereichs ist in Straßenbauweise so zu sichern, dass bei den zu erwartenden Belastungen keine schädlichen Setzungen, insbesondere keine Trennrisse, auftreten können, und mit einer ebenen Decke aus Asphaltbeton (Minstdicken 10 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht) oder Stahlbeton C25/30 nach DIN 1045 (Minstdicke 20 cm) zu versehen.“
15. Anhang 3.3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 2008

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Dietzel

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2006 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
